

Survival Training für Künstler:innen.

**Steuern, wie geht das!**

10.09.2025

Mag. Doris Krenn  
Steuer- & Unternehmensberaterin

# EINKOMMENSTEUER

Persönliche Steuerpflicht „Wer wird besteuert“?

- **natürliche Personen** mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland**
  - Unbeschränkte Steuerpflicht
  - Besteuerung des Welteinkommens
- **natürliche Personen** ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland, aber inländische Einkünfte**
  - beschränkte Steuerpflicht
  - Besteuerung der Einkünfte iSd § 98 EStG (Territorialprinzip)

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Beginn
  - Geburt
  - Errichtung eines Wohnsitzes
  - Mehr als 6-monatiger Aufenthalt in Österreich => auch in den ersten 6 Monaten besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht
- Ende
  - Tod
  - Verlagerung des Wohnsitzes
  - Verlassen des Landes bei gewöhnlichem Aufenthalt

# Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

- (1) Einen **Wohnsitz** im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
- (2) Den **gewöhnlichen Aufenthalt** im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.

# Doppelwohnsitz

Wer in mehreren Staaten einen Wohnsitz oder zusätzlich zu einem Wohnsitz in einem anderen Staat einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig!

- In jedem dieser Staaten unbeschränkte Steuerpflicht!
  - **Doppel – oder Mehrfachbesteuerung!**
  
- Lösungen:
  - Doppelbesteuerungsabkommen
  - § 48 BAO – nach Ermessen des BMF

# EST: Beschränkte Steuerpflicht

## Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs 3 EStG)

➤ Voraussetzungen:

- ✓ Natürliche Person
- ✓ Weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

➤ Folge:

Nur inländische Einkünfte, die in § 98 EStG aufgezählt sind, sind in Österreich steuerpflichtig. (Territorialitätsprinzip)

# Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer

- Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24)  
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf24.pdf>
- Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr

## Abgabe einer Steuererklärung

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens - nach Aufforderung durch das Finanzamt
- das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 12.816,- (2024) (13.308,- 2025) betragen hat
- das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 13.981,- (2024) (14.517,- 2025) betragen hat und andere Einkünfte mehr als € 730,- bezogen wurden
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind und das EK 2024 >13.981,- (14.517,- 2025)
- beschränkt Steuerpflichtige: Aufforderung FA, oder Erklärungspflicht bei bestimmten inländischen Einkünften, wenn diese € 2.331,- p.a. übersteigen und keine Abzugssteuer abgeführt worden ist. (z.B. wenn kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erfolgte, bei betrieblichen Einkünften (Gagen, Honorare etc.)

## Betriebseinnahmen

- Betriebseinnahmen
  - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld-oder Sachwerten
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Computer)
  - Nachhilfeunterricht

# Steuerbefreiungen

## Steuerbefreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz sind Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für dem Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden, wobei die Rechtsform der Institution unbeachtlich ist.

Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit:

- der Preis ist in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist
- der Kreis an möglichen Preisträgern ist nicht abschließend umschrieben (zB an eine Mitgliedschaft gebunden)
- der Preis hat keinen Entgeltcharakter Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

# Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

Kunst- und Wissenschafts-Stipendien führen ab 2017 zu selbstständigen Einkünften, wenn sie

- Wirtschaftlich einen Einkommensersatz
- Keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind

Dadurch sollen entsprechende Gestaltungen verhindert werden, die im Ergebnis bewirken, dass das (nach österreichischer Förderpraxis „brutto“) kalkulierte Stipendium steuerfrei zufließt und eine fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung mit sich bringt. Es sind aber nur Stipendien erfasst, die für eine ihrem Gehalt nach **wissenschaftlicher Tätigkeit** vergeben werden (zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler).

# Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

- Stipendien, die jährlich insgesamt nicht höher als die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter monatl. € 1.072,- bzw. jährlich € 12.867,- stellen keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar
- Einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelten (zB Materialien, Reisen) stellen ebenfalls keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar.

## Steuerliche und SV-rechtliche Behandlung von Stipendien

Stipendien/Beihilfen/Bezüge	Höhe im Jahr	Abgaben-rechtliche Behandlung
Studien- u. Schülerbeihilfen	In gesetzliche Höhe	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff.Mittel zur Förd. der Kunst	Nur zur Abgeltung von Aufwendungen/Ausgaben	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff.Mittel für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient – in der Regel, bitte dennoch immer im Einzelnen überprüfen!	Keine Begrenzungen	Steuer- und SV frei
Stipendien f. eine künstl., schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit – in der Regel, bitte dennoch immer im Einzelnen überprüfen!	≤ € 12.867,- pro Jahr	Steuer- und SV frei
	> € 12.867,- pro Jahr	Steuer- und SV-pflichtig

## Betriebsausgaben

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG

- Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
- Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht: Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein

## Betriebsausgaben

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
- Arbeitszimmer
- Beratungskosten
- Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- Absetzung f. Abnutzung – GWG ab 2023 € 1.000,-
- betriebliche Versicherungen
- Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichem Anlass
- Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit

# Reisespesen – Übersicht ab 2025

## Nächtigung

- Nachgewiesene Kosten (lt Rechnung) oder
- 17 Euro Nächtigungsgeld

## Verpflegung

- 30,- Euro Tagesgeld, bei mehr als 11 Stunden

## Fahrtspesen

- In voller Höhe
- Fahrten mit Privatfahrzeug: Kilometergeld 0,50 Euro

# Arbeitsplatzpauschale für Unternehmer

Ab 2022 ist eine Homeoffice-Pauschale auch im betrieblichen Bereich möglich

- Die Arbeitsplatzpauschale soll es auch für Selbständige möglich machen, eine Homeoffice-Pauschale, ähnlich wie bei Nichtselbständigen, für wohnraumbezogene betriebliche Aufwendungen geltend zu machen. Weitere Aufwendungen dürfen, wenn die Pauschale angesetzt wird, nicht abgesetzt werden.
- Die Arbeitsplatzpauschale ist in zwei Varianten ausgestaltet und umfasst lediglich wohnraumbezogene Aufwendungen. Arbeitsmittel können daneben geltend gemacht werden. Handelt es sich bei den betrieblichen Einkünften um einen Nebenerwerb, so ist die Arbeitsplatzpauschale wie die Homeoffice-Pauschale, inkl. der Bestimmungen über ergonomisches Mobiliar, anzuwenden und beträgt pro Jahr 300,- Euro. Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn es andere aktive Einkünfte (unselbständige Einkünfte oder Einkünfte gem. §§21-23 EStG) gibt, die 13.308,- (2025) Euro pro Jahr übersteigen und dafür ein anderer Raum zur Verfügung gestellt wird.
- Liegt eine Haupterwerbstätigkeit vor, so beträgt die Arbeitsplatzpauschale 1.200,- Euro pro Jahr.
- Bei Rumpfwirtschaftsjahren ist pro Monat ein Zwölftel anzusetzen. Bei Misch Tätigkeiten, die sowohl eine Homeoffice- als auch eine Arbeitsplatzpauschale begründen könnten, darf die Pauschale nur einmal und nicht aufgeteilt angesetzt werden.
- Dem Steuerpflichtigen darf zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung stehen. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen.

# Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung ab 2025

- Kleinunternehmerregelung: Umsatzgrenze ab 2025 € 55.000,- aber neu brutto!
- Eine Überschreitung bis zu 10% ist möglich (60.500) für das aktuelle Jahr, löst jedoch Steuerpflicht für das nächste Jahr aus! (also ab 2026)
- Bei Überschreiten des Umsatzes im aktuellen Jahr, wird man erst mit dem konkreten Umsatz steuerpflichtig, der zum Überschreiten der Umsatzgrenze führt. Die Umsätze bis zum Erreichen der Umsatzgrenze € 60.500 bleiben steuerfrei
- Option zur Regelbesteuerung, Bindung mindestens 5 Jahre
- Umsatzsteuersatz für Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler derzeit 13%
- Hilfgeschäfte 20%

## Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmale für Rechnungen über € 400,-

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über € 10.000,-)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Entgelt
- Steuer- Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer

## Gewinnermittlung: Künstlerpauschalierung

- 12% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 8.725,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)

Zusätzlich absetzbar: Löhne u. Honorare, Materialaufwand, Pflichtversicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten, Rechts- und Beratungskosten, Vermittlungsprovisionen, Werbeaufwand (aber nicht Geschäftsfreundebewirtung), Aufwendungen für nicht im Wohnungsverband gelegene Arbeitsräume (Ateliers)

## Gewinnermittlung: Basispauschalierung – bei Umsätzen bis max. 320.000,- für 2025

### Basispauschalierung (selbst. Tätigkeit)

- 6% bzw 13,5% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 19.200,-/ 43.200,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)

Zusätzlich absetzbar:

Löhne u. Honorare, Pflichtversicherungsbeiträge SVS

6% Pauschale:

- Kaufmännische oder technische Beratung
- Vermögensverwalterinnen/Vermögensverwalter
- Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte
- Gesellschafterin-Dienstnehmerin/Gesellschafter-Dienstnehmer (Beteiligung > 25 Prozent)
- Vortragende
- Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller (für Schriftstellerinnen/Schriftsteller ist auch die Branchenpauschalierung möglich)
- Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten

# Gewinnermittlung: Kleinunternehmerpauschalierung - ab 2025

- Die Pauschalierung kann angewendet werden, bis zu einer Umsatzgrenze von € 55.000,-.
- Die **pauschalen Betriebsausgaben** betragen **45%** der Umsätze / (**20 %** bei einem Dienstleistungsbetrieb)
- Der **Gewinn** ergibt sich aus den Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) abzüglich der pauschal ermittelten Betriebsausgaben (45 bzw **20 %**) der Nettoumsätze und den Beiträgen zur Pflichtversicherung.
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, vermindern die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Betriebsausgaben, da sie in tatsächlicher Höhe abgezogen werden können.
- Auch das Arbeitsplatzpauschale u. die 50% Pauschale für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte abgezogen werden, sofern eine betriebliche Nutzung glaubhaft gemacht werden kann.
- Wird von der Kleinunternehmerpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig (**Sperrfrist**)
- **Liste Dienstleistungsbetriebe:**  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_615/BGBLA\\_2020\\_II\\_615.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_615/BGBLA_2020_II_615.html)

# Gewinnermittlung: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

## 1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 33.000,-
2) Verkauf von Anlagevermögen	€ 2.550,-
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>€ 35.550,-</b>

## 2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 1.500,-
2) Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete Atelier	€ 2.020,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) ges. Sozialversicherung	€ 3.600,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>€ 9.670,-</b>
<b>Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben</b>	<b>€ 25.880,-</b>
<b>Abzüglich Grundfreibetrag (15% gerundet)</b>	<b>€ 3.882,-</b>
<b>Basis für Einkommensteuer</b>	<b>€ 21.998,-</b>

# Gewinnfreibetrag 2025

- Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu und wurde als Ausgleich zur Sechstelbegünstigung von Arbeitnehmern geschaffen.
- Man unterscheidet zwischen einem Grundfreibetrag, der bis zu einer Bemessungsgrundlage von 33.000 EUR den Steuerpflichtigen ohne Investitionserfordernis zusteht und dem investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag, der darüber hinaus in Anspruch genommen werden kann.
- Grundfreibetrag: 15% fiktive Betriebsausgabe
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: bei Gewinnen über 33.000,- .
  - Gewinne bis zu 33.000 Euro: 15 Prozent
  - die nächsten 145.000 Euro: 13 Prozent
  - die nächsten 175.000 Euro: 7 Prozent
  - die nächsten 230.000 Euro: 4,5 Prozent
- Der Grundfreibetrag wird automatisch vom FA berücksichtigt. Ein Verzicht ist möglich – aber nur vor Abgabe der Steuererklärung.

## Berechnung der Steuer für 2025

Einkommen	Steuer
Bis € 13.308,-	Null
für die nächsten € 8.309,-	20%
für die nächsten € 14.319,-	30%
für die nächsten € 33.330,-	40%
für die nächsten € 33.906,-	48%
für die nächsten € 896.928,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55% (von 2016 – 2025)

Beispiel: Einkommen € 21.998,- =>  $(13.308 * 0 + 8.309 * 20\% + 381 * 30\%) = 1.776,10$   
Einkommensteuer vor Absetzbeträge

## EST Formulare – Branchenkenzahlen

Formularservice BMF:

- [https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp)

Formular E1:

- <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2023/E1.pdf>

Formular E1a:

- <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2023/E1a.pdf>

Statistik Austria Klassifikationsdatenbank – Wirtschaftszeige/ÖNACE

- [https://www.statistik.at/KDBWeb/kdb\\_Einstieg.do](https://www.statistik.at/KDBWeb/kdb_Einstieg.do)

**Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

**MAG. DORIS KRENN**

**Steuerberatung | Unternehmensberatung**

Köstlergasse 7/1/23a | A-1060 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at